

Zürich, 14. April 2003

KR-Nr. 123/2003

A N F R A G E von Lorenz Habicher (SVP, Zürich)

betreffend Rechtsgrundlage für Bussenverfügungen mit der Begründung „Vorbussen“

Ordnungsbussen werden nach der Bussenliste im Anhang der Ordnungsbussenverordnung (OBV) des Ordnungsbussengesetzes geahndet. Wird eine Ordnungsbusse der Stadtpolizei Zürich nicht innert Frist bezahlt, ist das Ordnungsbussenverfahren verwirkt und es ergeht eine Bussenverfügung durch das Polizeirichteramt der Stadt Zürich.

Dies hat zur Folge, dass beim Polizeirichteramt der Stadt Zürich ein entsprechender EDV-Eintrag gespeichert wird. Wird zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Ordnungsbusse von der betroffenen Verkehrsteilnehmerin / dem betroffenen Verkehrsteilnehmer nicht innert Frist bezahlt, erlässt das Polizeirichteramt mit der Begründung „Vorbussen“, eine erheblich höhere Busse und entsprechend hohe Gebühren. Das Polizeirichteramt bestraft diese zweite Übertretung mit dem zwei- bis dreifachen des ursprünglichen Bussenbetrags, zuzüglich Spruchgebühr, Schreib- und Zustellgebühren.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Was ist die Rechtsgrundlage für derartige Bussen- und Gebührenexzesse unter dem Titel „Vorbussen“?
2. Nach welchen Strafzumessungsregeln werden die stark abweichenden Bussenverfügungen (zwei- bis dreifacher Betrag der ursprünglichen Busse) berechnet?
3. Wie werden die extremen Unterschiede zwischen Bussenverfügungen des Polizeirichteramtes der Städte Zürich und Winterthur, sowie der Statthalterämter im übrigen Kantonsgebiet bei gleichen Übertretungen (nach OBV 741.031) begründet?
4. Werden die Gesamtkosten (Vollkosten) der Polizeirichterämter durch Gebühren der Amtshandlungen oder durch allgemeine Steuern beglichen?
5. Ist der Regierungsrat gewillt, Abhilfe zu schaffen und für eine einheitliche Praxis der strafrechtlichen Sanktionen bei Übertretungen von Normen des Strassenverkehrsrechts im Kanton Zürich zu sorgen?

Lorenz Habicher

123/2003